

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Fritz Schumann (Kroppenstedt)
und der Gruppe der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/5478 —**

**Agrarpolitisches Konzept des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten, Jochen Borchert**

Das am 16. Juni 1993 vorgestellte Konzept

Der künftige Weg
Agrarstandort Deutschland sichern

wurde – laut Vorspann – vor dem Hintergrund der „großen Herausforderungen“ erarbeitet, vor denen die deutsche Landwirtschaft heute steht. Wörtlich heißt es: „Landwirtschaftliche Unternehmen und agrarpolitische Entscheidungsträger haben sich dieser Situation gleichermaßen zu stellen.“

Nach unserem Eindruck erfüllt das Konzept des Bundesministers kaum den gestellten Anspruch; vielleicht aber täuscht dieser Eindruck aufgrund der verknappten Darstellung. Aufklärung darüber, inwieweit sich die Bundesregierung als wichtigster nationaler agrarpolitischer Entscheidungsträger tatsächlich auf die großen Herausforderungen eingestellt hat bzw. einstellen will, erhoffen wir von den Antworten auf unsere Fragen.

Vorbemerkung

Agrarpolitik wird auf verschiedenen Ebenen – der Länder-, der Bundes- und der EG-Ebene – gestaltet. Die Situation der Landwirtschaft wird auch durch Entscheidungen anderer Politikbereiche berührt, insbesondere der Wirtschaftspolitik und der Umweltpolitik. Das agrarpolitische Konzept „Der künftige Weg“ faßt die Vorstellungen des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Ausrichtung der Agrarpolitik in ihren verschiedenen Bereichen zusammen. Es wird für ihn zugleich Rahmen und Ausgangspunkt der Diskussionen auf den verschiedenen politischen Entscheidungsebenen sein. Mit diesem agrar-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 1. Oktober 1993 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

politischen Konzept können die großen Herausforderungen um so eher gemeistert werden, je mehr es gelingt, die genannten Grundsätze in der Diskussion mit anderen EG-Mitgliedstaaten, den Ländern und nicht zuletzt mit den betroffenen Bäuerinnen und Bauern umzusetzen.

I. Zu den Grundlagen des Konzepts

1. a) Für welchen Zeitraum ist das neue Agrarkonzept gedacht?

In kurzfristiger Sicht geht es um die Bestätigung wichtiger laufender Maßnahmen, um damit den Landwirten für ihre betrieblichen Entscheidungen die notwendige Sicherheit zu geben. In mittel- und langfristiger Sicht werden den Zielgruppen der Agrarpolitik Zielvorstellungen und Grundsätze der künftigen Agrarpolitik vorgelegt. Eine exakte zeitliche Festlegung gibt es nicht.

1. b) Basiert es auf einer makroökonomischen Gesamtrechnung?

Eine makroökonomische Gesamtrechnung – wenn damit die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung gemeint ist – kann für ein agrarpolitisches Konzept eine nur begrenzte Basis abgeben, da damit zwar Entwicklungen in der Vergangenheit abgebildet werden, bei stark veränderten Rahmenbedingungen Entwicklungen aber nur bedingt prognostiziert werden können. Noch weniger können innerlandwirtschaftliche Entwicklungen in einzelnen Betriebsgruppen aus einer volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung hergeleitet werden. Basis des agrarpolitischen Konzeptes von Bundesminister Jochen Borchert sind vielmehr die weiterhin voll gültigen Hauptziele der Agrarpolitik und ihre Erreichung durch eine wettbewerbsstarke, marktorientierte und umweltverträgliche Landwirtschaft unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, rechtlichen und haushaltsmäßigen Rahmenbedingungen.

1. c) Welche Ausgangs- und Endgrößen liegen dem Konzept bei solch wichtigen Kennziffern wie
 - Arbeitskräfte, genutzte landwirtschaftliche Fläche, Tierbestände;
 - Produktionswert, Vorleistungen, Bruttowertschöpfung, Nettoertschöpfung, Nettoeinkommen;
 - Aus- und Einführen bei Haupterzeugnissen und Futtermittelsubstituten;
 - Umweltauflagen (hinsichtlich evtl. Ausweitung und Verschärfung)zugrunde?

Die Ausgangsgrößen dieser Kennziffern sind dem jährlichen Agrarbericht der Bundesregierung und den Statistischen Jahrbüchern zu entnehmen. Eine Festlegung von Endgrößen für die genannten Kennziffern in einem agrarpolitischen Konzept widerspräche der Rolle des Staates in der sozialen Marktwirtschaft. Die Politik setzt nur Rahmenbedingungen. Dabei sind nicht nur die

Nahrungsmittel- und Rohstofferzeugung als vorrangig am Markt ablaufende Prozesse, sondern darüber hinaus die weiteren gesellschaftlichen Funktionen der Landwirtschaft einzubeziehen.

Zum Bereich Umweltauflagen wird auf Frage 20 verwiesen.

2. a) Inwieweit haben Erkenntnisse des Berichts „Landwirtschaftliche Entwicklungspfade“ (Drucksache 11/7991) der Enquete-Kommission „Gestaltung der technischen Entwicklung, Technikfolgen-Abschätzung und -Bewertung“ Aufnahme in das Konzept gefunden?

Mit der Untersuchung „Landwirtschaftliche Entwicklungspfade“ wurde versucht, Wirkungen extremer Szenarien auf einer wissenschaftlich fundierten Grundlage abzuschätzen. Erkenntnisse aus der fachlichen Diskussion über diese Untersuchung sind in das Konzept eingeflossen.

- b) Welchen der darin prognostizierten Entwicklungspfade kommt das Konzept am nächsten?

Eine Ausrichtung des Konzepts auf eine der im Bericht untersuchten Entwicklungslinien erfolgte nicht. Dies wäre nicht sinnvoll und ist auch nicht Absicht des Berichts gewesen, u. a. weil

- die Entwicklungspfade extreme Szenarien darstellen, indem sie jeweils einen Aspekt des vielfältigen agrarpolitischen Ziel-systems hervorheben und die Politik darauf ausrichten, andere Aspekte dagegen vernachlässigen,
- die Wirkungsanalysen der untersuchten Pfade vorläufigen Charakter hatten,
- die Entwicklungspfade nicht die Entwicklungen auf EG-Ebene voraussehen konnten,
- Bereiche, wie die nachwachsenden Rohstoffe, noch nicht ausreichend in den Szenarien berücksichtigt waren.

Das Konzept steht auch keinem der Entwicklungspfade besonders nahe, was nicht ausschließt, daß eine Reihe von Kriterien und Ansätzen der vier Szenarien auch Bestandteil des Konzepts sind.

- c) Wie beurteilt die Bundesregierung die im Auftrag des Europäischen Parlaments erarbeitete Studie „Perspektiven zur Zukunft der Landwirtschaft in den neuen Bundesländern“?

Mit dieser Studie werden die o. g. extremen Entwicklungsszenarien im Hinblick auf die besonderen Bedingungen in den neuen Ländern untersucht. Auch für diese Studie trifft deshalb die in den Antworten zu den Fragen 2a) und b) vorgenommene Bewertung zu.

- d) Welche Aussagen dieser Studie sind für die weitere Qualifizierung des agrarpolitischen Konzepts bedeutsam?

Da mit den „Entwicklungspfaden“ agrarpolitische Eckpunkte festgelegt wurden, sind alle angesprochenen Szenarien bedeutsam.

3. Warum verzichtete die Bundesregierung im Entstehungsprozeß des agrarpolitischen Konzepts auf jegliche Diskussion mit der Opposition?

Die Regierung befindet sich in fortwährender Diskussion mit der Opposition und allen gesellschaftlichen Gruppen sowie der Land- und Ernährungswirtschaft selbst.

Das agrarpolitische Konzept entstand in einem längeren Prozeß der Meinungsbildung, dessen Schwerpunkte eine Klausurtagung mit Praktikern und Wissenschaftlern sowie eine Anhörung von Verbänden waren. Das vielfältige Meinungsspektrum aus diesen Veranstaltungen wurde unter agrarpolitischen Gesichtspunkten im Rahmen intensiver Diskussionen zu dem vorgelegten Konzept verdichtet. Wichtige Inhalte wurden in der Agrardebatte im Deutschen Bundestag vorgestellt und diskutiert. Die Opposition ist weiterhin eingeladen, in der agrarpolitischen Diskussion ihren Beitrag zum Wohle unserer Bäuerinnen und Bauern zu leisten.

4. a) Welche grundsätzliche Position nimmt die Bundesregierung zur Schrift der Autoren de Veer, Mansholt, Veermann und van Duk „Zehn nach grün“: Diskussionsbeitrag zu einer durchdachten und erneuerten Agrarpolitik“ ein (Agrarwirtschaft 42, Heft 6)?

Die Auffassung, daß eine grundlegende Neuorientierung der Agrarpolitik unumgänglich war, wird von der Bundesregierung geteilt. Im Unterschied zu den Verfassern der o. g. Schrift ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die Reform der gemeinsamen EG-Agrarpolitik hierzu ein Schritt in die richtige Richtung war.

Es ist richtig, daß der Landwirtschaft heute vielfältige Aufgaben zukommen, die über die Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Nahrungsmitteln und Rohstoffen hinausgehen. Diese Aufgaben können auf Dauer nur mit einer leistungsfähigen, marktorientierten und umweltverträglichen Landwirtschaft sichergestellt werden, die weiterhin auf bewährten Prinzipien bäuerlichen Wirtschaftens aufbaut. Entscheidend wird es sein, Produktion und Nachfrage besser aufeinander abzustimmen und die Märkte zu entlasten. Dabei hält die Bundesregierung einen ausreichenden Außenschutz für unverzichtbar.

- b) Sieht sie darin Punkte zur Qualifizierung ihrer eigenen agrarpolitischen Konzeption bzw. für konzeptionelle Vorstöße in der Europäischen Gemeinschaft (Agrarrat, Kommission)?
- c) Was hält sie von dem im sechsten Punkt der Schrift enthaltenen Vorschlag „eines festen Zuschlags pro Hektar für die gesamte bodengebundene Erzeugung“?
Wäre das nicht ein möglicher Weg zur Weiterentwicklung der EG-Agrarreform, insbesondere zur Vereinfachung und Entbürokratisierung?

Die Entkoppelung von Einkommen und Erzeugung durch die Zahlung von Flächenprämien und besatzabhängigen Tierprämien bei gleichzeitiger Senkung der Marktordnungspreise ist wesentlicher Bestandteil der Agrarreform. Die Prämienhöhen sind dabei bemessen worden nach der Höhe der Einkommensverluste, die sich nach Regionen und Produkten erheblich unterscheiden.

Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich jede Überlegung zur Weiterentwicklung und Vereinfachung bestehender Regelungen. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings, daß mit einer Vereinfachung bei der Gewährung der Prämien ein möglichst weitgehender Ausgleich der jeweiligen Einkommensverluste schwieriger wird.

Der Vorschlag „eines festen Zuschlags pro Hektar für die gesamte bodengebundene Erzeugung“, d. h. eine produktionsunabhängige einheitliche Flächenprämie, würde gegenüber den derzeitigen Regelungen eine erhebliche Vereinfachung darstellen. Bei weitergehenden Preissenkungen bis Weltmarktniveau (auch bei bisher mengenbegrenzten Produkten) müßte das Prämienvolumen allerdings erheblich ansteigen. Den damit verbundenen Vorteilen, wie wegfallenden Markteingriffen, einem geringeren Verwaltungsaufwand, u. a. durch den Wegfall der Identifizierung der Parzellen, stehen jedoch erhebliche Nachteile bzw. Unsicherheiten gegenüber. Das betrifft z. B.

- die damit verbundenen erheblichen Änderungen in den Einkommen von Betrieben unterschiedlicher Produktionsrichtungen und auf unterschiedlichen Standorten,
- die negativen Auswirkungen auf die Pacht- und Bodenmärkte,
- den weit größeren Umfang staatlicher Zahlungen an die Landwirtschaft.

Nach Auffassung der Bundesregierung sollten bei Überlegungen zu notwendigen Änderungen zunächst die tatsächlichen Auswirkungen der Reform bekannt sein. Für die Zukunft sollte ihre Weiterentwicklung jedoch keinesfalls ausgeschlossen werden. Sollten sich Probleme mit der Durchführung oder bei der Marktanpassung ergeben, werden entsprechende Korrekturen vorzunehmen sein. Bereits jetzt zeigt sich, daß die Durchführung der Reform kompliziert ist, da sich die Umsetzung der Beschlüsse schwierig und verwaltungsaufwendig gestaltet. Die Bundesregierung hat der EG-Kommission deshalb in einem Memorandum konkrete Vorschläge zur Vereinfachung der Reform unterbreitet und bereits erste Zustimmung bekommen.

II. Zur Entwicklung der Agrarstruktur und Wettbewerbsfähigkeit

5. a) Worin sieht die Bundesregierung Wettbewerbsvorteile und Wettbewerbsnachteile der deutschen Landwirtschaft innerhalb der Europäischen Gemeinschaft?

Im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten der EG besitzt die deutsche Landwirtschaft u. a. in folgenden Bereichen tendenziell Wettbewerbsvorteile:

- hohe Kaufkraft der Bevölkerung,
- Marktnähe zu den Verbrauchern,
- hoher Ausbildungsstand,
- gute Beratung der Landwirte.

Wettbewerbsnachteile bestehen für die deutsche Landwirtschaft u. a. in folgenden Bereichen:

- Betriebsgrößenstrukturen und Produktionskapazitäten,
- teilweise hohe Belastung mit fixen Kosten (Maschinen, Gebäude etc.),
- niedriger Organisationsgrad (Beteiligung an Erzeugergemeinschaften, Maschinenringen und Vermarktungsgenossenschaften).

- b) Was zeigt ein diesbezüglicher Vergleich zwischen den EG-Staaten hinsichtlich der
- förderrechtlichen,
 - steuerrechtlichen,
 - umweltrechtlichen,
 - tierschutzrechtlichen,
 - baurechtlichen,
 - sozialrechtlichen
- Rahmenbedingungen – bezogen auf die Hauptunterschiede?
- c) Welche Schwerpunkte und realen Chancen einer weiteren Harmonisierung von Regelungen in der EG sieht die Bundesregierung?

Ein wesentliches Ziel der Bundesregierung auf dem Wege zur Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft ist die Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen in Deutschland, in der EG und weltweit. Dies trifft u. a. für die Bereiche Baurecht, Umweltrecht, Tierschutzrecht, aber auch bei den Arbeits- und Sozialrechts-, Unfallverhütungs- und Straßenverkehrsverordnungen zu.

6. a) Bedeutet die Aussage im Konzept, daß der Agrarsektor „denselben gesamtwirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, aber auch Anpassungzwängen [unterliegt], wie die übrige Wirtschaft“, daß die Bundesregierung künftig noch stärker als derzeit – entsprechend der bisherigen Wachstumslogik – auf die Fortführung der einseitig am betrieblichen Gewinn orientierten Entwicklung setzt?

Wirtschaftliches Wachstum führt unter der Bedingung, daß negative externe Effekte von Produktion und Konsum, z. B. auf die Umwelt, vermieden werden, zu höherem Wohlstand. Einkommen und Gewinn der Arbeitnehmer, Unternehmer und Bodeneigentümer sind wichtige Antriebskräfte des Wirtschaftswachstums. Dabei setzt der Staat die Rahmenbedingungen. Die konkreten Entscheidungen über die Ziele des Wirtschaftens obliegen den Wirtschaftsbeteiligten.

- b) Wie will sie den mit einer solchen Entwicklung immer offenkundiger verbundenen Fehlentwicklungen hinsichtlich Verkehrs-aufkommen und -strömen, Umweltbelastung sowie Lebens-fähigkeit und Identität ländlicher Regionen begegnen?

Soweit im Zuge der wirtschaftlichen Entwicklung Fehlentwicklungen drohen, sind die rechtlichen Rahmenbedingungen entsprechend anzupassen. Dabei sind auch die geänderten Herausforderungen und sich weiter entwickelnden Anforderungen unserer Gesellschaft zu berücksichtigen.

Zu erwähnen sind darüber hinaus die erheblichen Anstrengungen der Bundesregierung z. B. im Rahmen der beiden Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zur Entwicklung und Sicherung der Attraktivität ländlicher Räume. Sie werden durch erhebliche Mittel, z. B. für die Förderung von Industrie, Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie Umweltschutzmaßnahmen, aus den EG-Strukturfonds ergänzt.

- c) Oder enthält das Konzept – entgegen dem Anschein – Möglichkeiten eines Kurswechsels in Richtung Regionalisierung der Agrarproduktion und Verarbeitung?

Eine Regionalisierung der Agrarproduktion durch administrative Maßnahmen wird nicht angestrebt. Im Konzept werden allerdings Gütesiegel und regionale Herkunftszeichen ausdrücklich befürwortet. Die Landwirtschaft wird dabei durch den Absatzfonds und die Centrale Marketing Gesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft (CMA) unterstützt. Einschlägige Wirkungen gehen auch von der Förderung der Direktvermarktung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ aus.

7. a) Wie soll künftig die im Konzept angeführte „flächendeckende Landbewirtschaftung“ gesichert werden?
b) Ist das ohne eine über die bisherige Ausgleichszulage hinausgehende Förderung von Agrarbetrieben in benachteiligten ländlichen Regionen überhaupt möglich?
c) Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für eine eventuell gebietlich differenzierte Betriebsförderung?

Landbewirtschaftung umfaßt sowohl die Produktion von Nahrungsmitteln und Rohstoffen für Nichtnahrungszwecke als auch die Pflege von Flächen für die Bereiche Landschafts- und Naturschutz sowie Freizeit und Erholung.

Es ist u. a. vorgesehen, im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ eine umweltgerechte landwirtschaftliche Produktion zu fördern. Voraussetzung dazu ist eine Änderung des Gemeinschaftsaufgaben-gesetzes. Diese Gesetzesänderung befindet sich derzeit noch in der parlamentarischen Beratung. Über die Aufnahme von Grundsätzen für die Förderung der umweltgerechten landwirtschaftlichen Produktion in die Gemeinschaftsaufgabe hat der PLANAK

zu entscheiden. Unabhängig hiervon haben bisher fast alle Länder Programme erstellt, die gebietsspezifische Maßnahmen (z. B. Ackerrandstreifen-, Gewässerrandstreifen-, Feuchtwiesenprogramm, 20jährige ökologische Flächenstillegung usw.) umfassen.

Diese Förderung kann zusätzlich zur Ausgleichszulage gewährt werden.

8. a) Von welcher perspektivischen Entwicklung der Relation der Landbewirtschaftung zum Zwecke der „Produktion von Nahrungsmitteln und Rohstoffen für Nichtnahrungsmittel“ und zum Zwecke der „Pflege von Flächen im Interesse des Landschafts- und Naturschutzes“ wird im agrarpolitischen Konzept ausgegangen?
- b) In welchen Regionen wird der größte Rückgang von Produktionsflächen mit welchem Umfang eintreten?

Konkrete Angaben über die Entwicklung der landwirtschaftlichen Flächen für die Erzeugung von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen einerseits und landwirtschaftliche Flächen für Landschafts- und Naturschutz andererseits können nicht gemacht werden. Das agrarpolitische Konzept des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten geht von einer flächendeckenden Landbewirtschaftung ohne räumliche Funktionentrennung aus.

Die Umwidmung von Flächen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege fällt in die Zuständigkeit der Bundesländer.

Aussagen zu Vorstellungen der Länder finden sich

- in einem Grundsatzpapier der Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA), den sog. „Lübecker Grundsätzen des Naturschutzes“ vom 6. Dezember 1991 und
- in der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) zum „Aufbau eines ökologischen Verbundsystems in der räumlichen Planung“ vom 27. November 1992.

Die LANA geht davon aus, daß der Flächenanteil für Biotopverbundsysteme im Schnitt 10 % bis 15 % betragen soll; je nach Region und bisherigem Waldanteil könnten dies auch 5 % bis 20 % sein.

Die MKRO geht von etwa 15 % der nicht für Siedlungszwecke genutzten Fläche aus, die zu einem Verbund ökologisch bedeutsamer Flächen vernetzt werden soll.

9. a) Von welchen Zukunftsvorstellungen und Eckdaten der Agrarstrukturerentwicklung geht die Bundesregierung in den Basismaterialien zum agrarpolitischen Konzept aus?
- b) Wie ist ihr Bild von der Landwirtschaft des Jahres 2000 oder 2005?
- c) Welche Schritte der Annäherung der unterschiedlichen Agrarstrukturen in Ost und West werden gesehen?

Zentrales Ziel des BML ist eine leistungs- und wettbewerbsfähige, marktorientierte und umweltverträgliche Landwirtschaft. Dabei ist es von untergeordneter Bedeutung, ob die landwirtschaftlichen Betriebe im Haupt- oder im Nebenerwerb geführt werden, in welcher Unternehmensform sie organisiert sind und mit welcher Betriebsgröße sie wirtschaften. Entscheidend ist, daß die bewährten Prinzipien bäuerlichen Wirtschaftens volle Gültigkeit behalten.

Nach der agrarstrukturellen Entwicklung in der Landwirtschaft der alten Länder der vergangenen Jahre (siehe die verschiedenen Agrarberichte) wäre bei gleichen Rahmenbedingungen zu erwarten, daß sich der Trend der Reduzierung der Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe und der Erhöhung der durchschnittlichen Betriebsgröße auch für die nächsten Jahre fortsetzen wird.

Auch in den neuen Ländern ist der Strukturwandel keinesfalls abgeschlossen. Allerdings wird hier der Strukturwandel in Richtung kleinerer Betriebe und zu einer Erhöhung der Zahl der Betriebe führen. Die Strukturen im früheren Bundesgebiet und den neuen Ländern werden sich damit aufeinanderzu entwickeln.

10. a) Teilt die Bundesregierung unsere Auffassung, daß der unterschiedliche Entwicklungsstand der Landwirtschaft in Ost und West eine weitaus differenziertere Schwerpunktsetzung bei der agrarstrukturellen Förderung als derzeit erforderlich?

Nein.

- b) Stimmt sie zu, daß es für die Gesamtentwicklung der deutschen Landwirtschaft und deren Wettbewerbsfähigkeit sinnvoll wäre, das Hauptgewicht der betrieblichen Förderung in den alten Ländern auf die Kapazitätsausweitung und in den neuen Ländern auf die Rationalisierung und Modernisierung zu legen?

Die einzelbetriebliche Förderung schöpft die Möglichkeiten der VO (EWG) Nr. 2328/91 aus. Soweit die Förderung von Kapazitätsausweitungen zulässig ist, werden sie in den alten Ländern genutzt. Die in der VO (EWG) Nr. 2328/91 enthaltenen Sonderregelungen sind auf die spezifischen betrieblichen Bedürfnisse in den neuen Ländern ausgerichtet und lassen die Förderung sowohl der Nutzung von Produktionspotentialen als auch der Rationalisierung und Modernisierung zu.

11. a) Wie erklärt die Bundesregierung den Ausschluß haftender Gesellschafter juristischer Personen vom geplanten Siedlungskaufprogramm angesichts der für die neuen Länder formulierten agrarstrukturellen Notwendigkeit: „Bestehende leistungsfähige landwirtschaftliche Betriebe müssen eine dauerhafte Existenz erhalten insbesondere durch langfristige Pachtverträge und die Möglichkeit zum späteren Ankauf staatlicher Flächen.“?

Die landwirtschaftlichen Unternehmen in den neuen Ländern sollen durch langfristige Pachtverträge schnellstmöglich eine

gesicherte Planungsgrundlage erhalten. Der Verkauf der Flächen erfolgt erst in der zweiten Phase. Dann sind auch die Verkaufsmodalitäten abschließend zu klären.

- b) Ist unsere Interpretation zutreffend, daß juristische Personen nicht den agrarstrukturellen Vorstellungen der Bundesregierung entsprechen und deshalb keine Zukunft als leistungsfähige Unternehmen haben sollen?

Nein. Siehe Antwort zu Frage 9.

- c) Steht nicht gerade der Ausschluß der Genossen eingetragener Produktivgenossenschaften vom Siedlungskauf im Gegensatz zum wiederholt offiziell formulierten Anliegen einer „breiten Eigentumsstreuung“?
Sieht die Bundesregierung hier nicht auch einen wesentlichen Unterschied zu Kapitalgesellschaften mit nur wenigen Gesellschaftern?

Nein (vgl. Frage 11 Buchstabe a).

12. a) Welche Ziele verfolgt die Bundesregierung mit der angestrebten Erleichterung des Rechtsformwechsels juristischer Personen?

Mit der Bereinigung des Rechts der Umwandlung von Unternehmen will die Bundesregierung die notwendige Verbesserung dieses komplizierten, z. Z. unbefriedigend geregelten Rechtsgebiets erreichen. Außerdem soll den deutschen Unternehmen die Anpassung an wirtschaftliche Notwendigkeiten ermöglicht bzw. erleichtert und dadurch ihre Wettbewerbsfähigkeit gegenüber ausländischen Unternehmen verbessert werden.

- b) Welche Effekte sind aus einem Rechtsformwechsel für eine weitere Konsolidierung der ostdeutschen Wirtschaftseinheiten und Agrarstruktur zu erwarten?

Damit wird den neuen Unternehmen in den jungen Bundesländern, deren erster Umwandlungsschritt in die neue Gesellschaftsform häufig von Zufälligkeiten abhängig war, die Umstrukturierung und zügige Fortentwicklung zu überschaubaren und dauerhaften Wirtschaftseinheiten und landwirtschaftlichen Unternehmensformen erleichtert.

- c) Wie steht die Bundesregierung zu der auf dem 4. Verbandstag des Genossenschaftsverbandes Sachsen (Raiffeisen-Schulze/Delitzsch) durch Verbandsdirektor Berger ausgesprochenen Warnung und Forderung: Ein erneuter Rechtsformwechsel wäre ein „Totwandeln“ und aus Sicht eines wirtschaftlichen Vorteils fraglich. Vielmehr gelte es, durch die Politiker Rahmenbedingungen ohne die bisher die Produktivgenossenschaften noch diskriminierenden Regelungen, z. B. bei der Förderung und Besteuerung, zu schaffen? (laut Bauernzeitung vom 16. Juli 1993 – Ausgabe Sachsen – Seite 9)

Auch die Bundesregierung warnt vor vorschnellen Entscheidungen. Zwar verkennt sie nicht, daß der erste Umwandlungsschritt der LPGen in neue Gesellschaftsformen häufig von Zufälligkeiten abhängig war. Das entbindet die Unternehmen aber nicht von der Eigenverantwortlichkeit, wenn es um die Fortentwicklung zu überschaubaren und dauerhaften landwirtschaftlichen Unternehmensformen geht.

Die Forderung nach nicht diskriminierenden Rahmenbedingungen für Produktivgenossenschaften beruht auf einer unzutreffenden Bewertung der gegenwärtigen Ausgangslage. So ergeben sich – je nach Wahl der Unternehmensform – steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten, die hinsichtlich der Vor- und Nachteile jeweils gegeneinander abgewogen werden müssen. Es ist daher nicht überzeugend, wenn der Vorwurf einer Benachteiligung der Produktivgenossenschaften – wie auch anderer juristischer Personen – im Ergebnis darauf beruht, daß nicht alle Vorteile zugleich gewährt werden, also maximale Haftungsbeschränkung einer juristischen Person und gleichzeitig Übertragung sämtlicher Steuervergünstigungen, die für landwirtschaftliche Einzelunternehmer und Personengesellschaften gelten.

Darüber hinaus wird verkannt, daß für die neuen Länder bereits spezielle Steuererleichterungen geschaffen worden sind (z. B. die Befreiung der Unternehmen von der Gewerbekapital- und Vermögenssteuer bis einschließlich 1995) und daß landwirtschaftlichen Produktivgenossenschaften z. B. nach ihrer Neugründung für zehn Jahre ein Körperschaftsteuerfreibetrag in Höhe von 30 000 DM pro Jahr eingeräumt wird.

Zusätzlich ist im Rahmen der laufenden Novellierung des Umwandlungsteuergesetzes (UmwStG 1977) eine sehr weitgehende Steuerneutralität aller Umwandlungsvorgänge vorgesehen.

13. a) Beabsichtigt die Bundesregierung, den weiteren Strukturwandel in der Landwirtschaft der alten Länder verstärkt und differenziert zu fördern?

In den alten wie den neuen Ländern gibt es weiterhin Strukturwandel. Die Instrumente zur Förderung von Investitionen sind in der Gemeinschaftsaufgabe vorhanden, ebenso wie die Produktionsaufgabenerente im früheren Bundesgebiet und die besonderen Umstrukturierungshilfen in den neuen Ländern.

- b) Ist an eine stärkere Unterscheidung der Förderung von Betrieben im Haupt- und Nebenerwerb im Interesse einer beschleunigten Kapazitätsausweitung solcher Betriebe gedacht, die auch künftigen Wettbewerbsanforderungen entsprechen?

Der Rahmen des EG-rechtlich Zulässigen ist bei der Förderung von Kapazitätsausweitungen ausgeschöpft. An eine stärkere Unterscheidung der Förderung von Betrieben im Haupt- und Nebenerwerb ist nicht gedacht.

14. Welchen Standpunkt hat die Bundesregierung zur bei der Veranstaltung anlässlich der Vorstellung des neuen agrarpolitischen Konzepts durch den agrarpolitischen Sprecher der Fraktion der F.D.P., Günther Bredehorn, ausgesprochenen Mahnung: „Es widerspricht dem Bekenntnis [des Ministers], den Strukturwandel nicht hemmen zu wollen, wenn wir die strukturkonservierenden Maßnahmen noch weiter ausweiten.“?

Sie stimmt diesem Standpunkt zu.

15. a) Wie steht die Bundesregierung zur Erweiterung der investiven Förderung von Kooperationen der Einzelwirtschaften?

Den Landwirten ist es freigestellt, die bestehenden einzelbetrieblichen Förderungsmöglichkeiten auch im Rahmen einer Kooperation zu nutzen. Eine darüber hinausgehende Förderung widerspräche geltendem EG-Recht.

- b) Welche ökonomischen und sozialen Vor- und Nachteile sieht sie dabei?

Der Bundesregierung obliegt es nicht, Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Organisationsformen gegeneinander abzuwägen. Sie tritt für Chancengleichheit ein.

16. a) Soll die im Konzept genannte „soziale Flankierung der Strukturverbesserung der Landwirtschaft“ mittels
– der bisherigen Instrumentarien oder
– modifizierter Regelungen oder
– eines neuen Systems
erfolgen?
b) Welche diesbezüglichen Vorhaben können bereits genannt werden?

Bewährte sozialpolitische Instrumente werden fortgeführt. Umfassend neu gestaltet werden im Rahmen der in dieser Legislaturperiode durchzuführenden Agrarsozialreform die Altershilfe und die Krankenversicherung für Landwirte. Dabei sollen die einzelbetriebliche Leistungsfähigkeit und der Strukturwandel stärker berücksichtigt sowie das agrarsoziale Sicherungssystem finanziell stabilisiert werden. Die Bäuerinnen sollen eine eigenständige, soziale Sicherung erhalten und die Alterssicherung der Landwirte auf die neuen Länder übergeleitet werden.

III. Zur Einkommensentwicklung

17. a) Meint die Bundesregierung, daß ihr Agrarkonzept ausreichende Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Verbesserung der im langfristigen Durchschnitt nur auf mittlerem EG-Niveau liegenden Einkommen der deutschen Landwirte beinhaltet?

Ja. Das agrarpolitische Konzept beinhaltet in den einzelnen Politikfeldern wichtige Grundsätze zur Stärkung leistungsfähiger

Betriebe und zur sozialen Flankierung der Strukturverbesserung in der Landwirtschaft.

- b) Durch welche Veränderungen in den Rahmenbedingungen sollen die Voraussetzungen für die Teilhabe der Landwirte an der allgemeinen Einkommens- und Wohlstandsentwicklung geschaffen werden?

Hierzu wird auf die Antworten zu den Fragen in den einzelnen Politikbereichen verwiesen:

18. a) Wie gewichtet die Bundesregierung die verschiedenen Faktoren einer Verbesserung des derzeit unzureichenden Einkommensniveaus der landwirtschaftlichen Familien?

Prioritäten der Agrarpolitik zur Verbesserung des Einkommensniveaus der landwirtschaftlichen Familien liegen u. a. in folgenden Bereichen, wobei mit der Reihenfolge keine Wertung verbunden ist:

- Verringerung struktureller Defizite,
- Abbau bestehender Hemmnisse der Umstrukturierungsprozesse in den neuen Ländern,
- Abbau von benachteiligenden wettbewerbsrelevanten rechtlichen Rahmenbedingungen,
- Stärkung der Marktorientierung der Landwirtschaft, insbesondere durch Qualitätsproduktion und
- Erschließung von landwirtschaftsnahen Zusatzeinkommen bzw. Einkommensalternativen.

- b) Welche Anteile des künftigen Einkommenszuwachses aus landwirtschaftlicher Tätigkeit sollen durch
 - Ausweitung der Produktionskapazitäten,
 - Einsparung von Kosten,
 - Erhöhung der landwirtschaftlichen Wertschöpfungrealisiert werden?

Die Entscheidungen obliegen den landwirtschaftlichen Betriebsleitern und entziehen sich einer Bewertung durch die Bundesregierung (vgl. Antwort zu Frage 1).

- c) Wie sollen sich die Relationen zwischen Einkommen aus
 - landwirtschaftlicher Tätigkeit,
 - außerlandwirtschaftlicher Tätigkeit,
 - außerbetrieblicher Tätigkeit,
 - öffentlichen Mitteln (EG, Bund, Land)entwickeln?

Ziel der künftigen Agrarpolitik ist, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe im Haupt- und im Nebenerwerb in

den unterschiedlichsten Rechtsformen zu stärken. Die Festlegung bestimmter Relationen zwischen den Einkommensanteilen der genannten Bereiche obliegt dabei im marktwirtschaftlichen System den Entscheidungen der Unternehmer.

19. a) Welche Entwicklung der durchschnittlichen „Entlohnung“ der bäuerlichen Familienarbeitskraft in Relation zum durchschnittlichen Vergleichslohn eines gewerblichen Arbeitnehmers liegt dem Konzept zugrunde?

Dem Konzept liegt das im Landwirtschaftsgesetz von 1955 formulierte Ziel zugrunde, der Landwirtschaft die Teilnahme an der fortschreitenden Wohlstandsentwicklung der deutschen Volkswirtschaft zu sichern und damit die soziale Lage der in der Landwirtschaft Tätigen denen vergleichbarer Berufsgruppen anzugeleichen.

- b) In welchem Tempo soll sich hierbei eine Annäherung und Angleichung vollziehen?

Eine Angleichung dürfte um so schneller erreichbar sein, je besser es gelingt,

- die Überschüsse auf den Märkten EG- und weltweit zurückzuführen,
- leistungsfähige Betriebsstrukturen in der Landwirtschaft und in der Ernährungswirtschaft zu entwickeln bzw. zu sichern,
- einkommensschwachen Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben attraktive Zusatzeinkommen oder Alternativen außerhalb der Landwirtschaft anzubieten.

Exakte Zeiträume lassen sich nicht angeben.

- c) Wie beurteilt die Bundesregierung das heutige Einkommen und die voraussichtliche Einkommensentwicklung der einzelunternehmerisch und gemeinschaftlich wirtschaftenden ostdeutschen Landwirte?

Zur Ertragslage landwirtschaftlicher Unternehmen in den neuen Ländern können vorerst nur sehr eingeschränkte Aussagen abgeleitet werden, da die Ergebnisse der Testbetriebsbuchführung noch durch besondere Einflüsse in der Umstrukturierungsphase geprägt sind. Trotzdem sind erste Tendenzen im Agrarbericht der Bundesregierung dargestellt.

Die an der Testbuchführung beteiligten landwirtschaftlichen Einzelunternehmen im Vollerwerb und die Personengesellschaften, in denen meist mehrere Wiedereinrichter kooperieren, erzielten im Wirtschaftsjahr 1991/92 durchschnittlich einen Gewinn von 564 DM/ha LF oder 43 962 DM je Familienarbeitskraft. Fast 70 % dieses Gewinns waren unternehmensbezogene staatliche Beihilfen.

Personengesellschaften wiesen einen Gewinn von durchschnittlich 546 DM/ha LF oder 93 354 DM je Familienarbeitskraft aus, wobei der Anteil der unternehmensbezogenen Beihilfen fast 50 % am Gewinn betrug.

Juristische Personen haben überwiegend mit Verlusten von durchschnittlich 184 DM/ha LF abgeschlossen. Dabei ist zu beachten, daß diese Verluste nach Abzug der für alle im Unternehmen beschäftigten Arbeitskräfte gezahlten Löhne und Gehälter entstanden sind.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die sich in den neuen Ländern entwickelnden Betriebsgrößen und -strukturen zukünftig im EG-Maßstab wettbewerbsfähig sind und moderne Agrarunternehmen den Landwirten und den landwirtschaftlichen Arbeitnehmern angemessene Einkommen sichern werden.

IV. Zu umweltpolitischen Aussagen

20. a) Wie definiert die Bundesregierung den im Konzept verwendeten Begriff „gute fachliche Praxis“?

Gute fachliche Praxis ist nicht allgemeingültig zu definieren. Vielmehr sind für den jeweiligen Bereich – beispielsweise Düngung, Pflanzenschutz oder Bodenbearbeitung – und für die verfolgten Ziele entsprechende Regeln, die bei der Landbewirtschaftung zu beachten sind, aufzustellen. Insofern ist die gute fachliche Praxis im landwirtschaftlichen Fachrecht zu verankern. Beispielhaft kann das Düngemittelrecht genannt werden.

Das Düngemittelgesetz (DüMG) legt in § 1 a fest, daß Düngemittel nur nach guter fachlicher Praxis angewandt werden dürfen. Hierzu gehört insbesondere, daß die Düngung nach Art, Menge und Zeit auf den Bedarf der Pflanzen und des Bodens unter Berücksichtigung der im Boden verfügbaren Nährstoffe und organischen Substanz sowie der Standort- und Anbaubedingungen ausgerichtet wird.

Näher bestimmt werden soll die gute fachliche Praxis der Düngung durch eine Verordnung auf Rechtsgrundlage des § 1 a DüMG. Die vorgesehene Düngeverordnung wird derzeit zwischen den Ressorts abgestimmt.

- b) Durch welche Hauptkriterien oder Maßstäbe einer umweltverträglichen Landwirtschaft ist dieser Begriff unterstellt bzw. soll er ausgefüllt werden?

Eine umweltverträgliche Landwirtschaft muß den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und des Naturhaushaltes nachhaltig gewährleisten. Hierzu zählt insbesondere die Reduzierung von Stoffausträgen aus der Landwirtschaft in Wasser, Luft und Atmosphäre. Darüber hinaus ist die Funktionsfähigkeit der Böden und die Erzeugung gesunder, qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel sicherzustellen. Bei der inhaltlichen Ausgestaltung der guten

fachlichen Praxis besteht das Ziel, die genannten Anforderungen an eine umweltverträgliche Landwirtschaft zu erfüllen und unerwünschte Wirkungen auf Umwelt- und Naturhaushalt – soweit möglich und wirtschaftlich vertretbar – zu reduzieren.

- c) Ist es möglich, am Beispiel zu demonstrieren, an welche „Einkommensverluste aus Auflagen, die über die „gute fachliche Praxis“ hinausgehen“ und ausgeglichen werden müssen, gedacht ist?

Als Beispiel können Nutzungsbeschränkungen in Wasser- oder Naturschutzgebieten genannt werden, wie sie in vielen Ländern bestehen.

21. a) Für welche besonderen Umwelt- und Landschaftspflegeleistungen hält die Bundesregierung – wie im Konzept ausgesagt – „finanzielle Ausgleichszahlungen“ für erforderlich?
b) Was ist hierbei konkret angedacht?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

Die Höhe der Prämien für besondere Umwelt- und Landschaftspflegeleistungen, die in den verschiedenen Förderungsbestimmungen angeboten werden, richtet sich nach gebiets- und maßnahmenspezifischen Erfordernissen.

22. a) Warum gibt es im Konzept keine Orientierung auf den integrierten Pflanzenschutz?

Der integrierte Pflanzenschutz ist Bestandteil der Bestrebungen zu umweltverträglichen Produktionsweisen, die im Abschnitt Agrarumweltpolitik genannt sind. Zu der in diesem Abschnitt angesprochenen „guten fachlichen Praxis“ gehört gemäß § 6 Abs. 1 Pflanzenschutzgesetz, daß die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes berücksichtigt werden.

- b) Durch welche Instrumente sollen künftig düngungsbedingte Umweltbeeinträchtigungen minimiert werden?

Wesentliches Instrument ist bereits derzeit das 1989 um den § 1 a ergänzte Düngemittelgesetz. Mit der Erweiterung wurden erstmals anwendungsbezogene Vorgaben für die Düngung hinsichtlich der erlaubten Nährstoffmenge gemacht.

Die vorgesehene Düngeverordnung soll die Vorschriften des § 1 a Düngemittelgesetz näher ausführen und dient gleichzeitig der Umsetzung von Vorschriften der EG-Nitratrichtlinie bezüglich der Düngung insbesondere mit Wirtschaftsdüngern.

Weitere Regelungsinstrumente zur Minderung düngungsbedingter Umweltbeeinträchtigungen sind u. a.:

- Abwasserabgabengesetz,
- Abfallgesetz, Klärschlammverordnung und Gülleverordnungen einzelner Länder; künftig abgelöst durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und damit verbundenen Änderungen im Düngemittelgesetz,
- TA Siedlungsabfall und Merkblatt M 10 mit Regelungen für Komposte,
- Bundes-Immissionsschutzgesetz,
- Lebensmittelbedarfsgegenständegesetz mit der Trinkwasser-
verordnung,
- Wasserhaushaltsgesetz.

- c) Ist die „Stickstoffsteuer“ als ein mögliches Instrument noch im Visier der Bundesregierung oder vom Tisch?

Im Vordergrund der weiteren Diskussion über Maßnahmen zur Reduzierung landwirtschaftlicher Stickstoffausträge stehen Fragen zur Wirkung der verschiedenen Instrumente hinsichtlich der Entlastung der Umwelt und der Belastungen für die Landwirte sowie zur Administrierbarkeit und Akzeptanz. Darüber hinaus werden die derzeit noch nicht absehbaren Auswirkungen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik in bezug auf die Reduzierung der Intensität infolge von Preissenkungen, Flächenstillegung und flankierenden Maßnahmen zu berücksichtigen sein.

Die Verteuerung von Stickstoff als Instrument zur Verringerung umweltbelastender Stickstoffüberschüsse wird seit langem diskutiert. Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat im Juni dieses Jahres ein Gutachten über Instrumente zur Reduzierung von Stickstoffemissionen der Landwirtschaft vorgelegt, das insbesondere auch die Verteuerung von Düngemitteln aufgreift.

Die Ergebnisse des Gutachtens werden derzeit ausgewertet.

V. Zum ländlichen Raum

23. a) Wie soll das in der Konzeption erklärte Ineinandergreifen von „Fördermaßnahmen der Agrarpolitik und der regionalen Wirtschaftspolitik“ künftig besser gesichert werden?

Durch die enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Ressorts (BML, BMWi, BMBau und BMA) ist auch künftig das Ineinandergreifen der einzelnen Fördermaßnahmen zur Entwicklung ländlicher Räume, soweit Maßnahmen des Bundes oder solche unter Mitfinanzierung und Mitplanung durch den Bund betroffen sind, gewährleistet. Bund und Länder vereinbaren in Gestalt des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ die Förderungsgrundsätze und legen die Fördergebietskulisse fest, die sowohl ländliche Räume aber auch andere Regionen erfassen.

Für die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der beiden Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der Agrarstruktur und

des Küstenschutzes“ (GAK) und „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) sind die Länder allein zuständig. Sie koordinieren ihre Fördermaßnahmen auch mit Maßnahmen aus den übrigen raumwirksamen Politikbereichen sowie mit den unterschiedlichen regionalen Akteuren, um eine höhere Effizienz der regionalen Stukturpolitik zu erreichen.

Dieser Ansatz hat sich bewährt und wesentlich dazu beigetragen, konterkarierende Effekte weitgehend auszuschließen.

- b) Was hält die Bundesregierung von einer Aufteilung der Gemeinschaftsaufgabe „Regionale Wirtschaftsförderung“ in einen Teil „Städte und Ballungsgebiete“ und in einen Teil „Ländliche Räume“, dem dann u. a. auch die Mittel für die Dorferneuerung zuzuordnen wären?
- c) Wäre damit nicht eine verbindlichere Basis für die Entwicklung ländlicher Regionen gegeben?

Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, für die GRW eine räumliche Abgrenzung in der obigen Differenzierung einzuführen.

Das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ sieht vor, daß die Förderung gewerblicher Investitionen sowie von Investitionen in die gewerbenahe Infrastruktur in Gebieten durchgeführt wird,

- deren Wirtschaftskraft erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegt oder erheblich darunter abzusinken droht (in der Regel ländliche Räume) oder
- in denen Wirtschaftszweige vorherrschen, die vom Strukturwandel in einer Weise betroffen oder bedroht sind, daß negative Rückwirkungen auf das Gebiet in erheblichem Umfang eingetreten oder absehbar sind (in der Regel altindustrialisierte Gebiete).

Das Instrumentarium der Gemeinschaftsaufgabe zur Schaffung neuer bzw. Sicherung vorhandener Arbeitsplätze ist so flexibel angelegt, daß es den jeweils spezifischen regionalen Anforderungen strukturschwacher ländlicher bzw. altindustrialisierter Regionen gerecht wird.

Darüber hinaus muß nach Auffassung der Bundesregierung das Kriterium der „Strukturschwäche“ unabhängig vom konkreten Raumtyp (z. B. ländlich oder altindustrialisiert) ausschlaggebend dafür sein, eine Region als förderbedürftig einzustufen.

Nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ hat die Dorferneuerung zur Verbesserung der Agrarstruktur und damit zur Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft beizutragen. Deshalb würde eine Zuordnung der Mittel für die Dorferneuerung zur GRW nicht den vom Gesetzgeber vorgegebenen Zielen entsprechen.

Die bestehenden Förderungssysteme bieten eine ausreichende Gewähr für die Lösung der anstehenden Aufgaben und damit auch für die Entwicklung der ländlichen Regionen.

24. a) Wie schätzt die Bundesregierung die wirtschaftlichen und sozialen Probleme in den ländlichen Regionen der neuen Länder ein, und mit welchen Mitteln trägt sie zur Konsolidierung der Lage bei?
b) Hält sie ihre Aktivitäten der Lage angemessen?
c) Gedenkt sie weitergehende Maßnahmen zu ergreifen?
Wenn ja, welche?

Die besonders schwierige Wirtschafts- und Arbeismarktsituation in den ländlichen Räumen der neuen Länder ist von der Bundesregierung gleich zu Beginn der Wiedervereinigung erkannt worden. Die notwendigen Maßnahmen wurden eingeleitet.

Auf nationaler Ebene ist die Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) das wichtigste Instrument, um wettbewerbsfähige Dauerarbeitsplätze zu schaffen bzw. zu sichern, die Einkommenssituation durch die Förderung der gewerblichen Wirtschaft und die Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur zu verbessern sowie die Entwicklung des Fremdenverkehrs zu fördern. Die Gemeinschaftsaufgabe leistet damit gerade auch in den strukturschwachen ländlichen Räumen der neuen Bundesländer einen wesentlichen Beitrag, um den notwendigen Strukturwandel aktiv voranzutreiben.

Im Zeitraum von Oktober 1990 bis 31. Juli 1993 haben die neuen Länder einschließlich Berlin (Ost) zur Förderung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft GA-Mittel in Höhe von 17,227 Mrd. DM bewilligt. Nach Angabe der Investoren werden dadurch rd. 415 000 Arbeitsplätze neu geschaffen und rd. 294 000 Arbeitsplätze gesichert. Zur Förderung der gewerblichen Infrastruktur wurden im gleichen Zeitraum 7,375 Mrd. DM bewilligt.

Im Haushaltsjahr 1993 steht den neuen Ländern und Berlin ein Bewilligungsrahmen für die GA-Förderung in Höhe von rd. 14 Mrd. DM zur Verfügung. Auch 1994 wird die GA-Förderung nach dem Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 1994 auf hohem Niveau fortgesetzt.

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) wurden 4,21 Mrd. DM an Bundes- und Landesmitteln bis 1992 bereitgestellt. Für 1993 stehen rd. 1,96 Mrd. DM zur Verfügung.

Ergänzt werden diese Fördermaßnahmen in den beiden Gemeinschaftsaufgaben durch steuerliche Vergünstigungen (Sonderabschreibungen, Investitionszulage). Hinzu kommen ab 1995 im Rahmen des Föderalen Konsolidierungsprogramms nach dem Investitionsförderungsgesetz für zehn Jahre jährlich 6,6 Mrd. DM, die u. a. auch zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums in den neuen Ländern für strukturverbessernde Investitionen bereitgestellt werden.

Die Arbeitsmarktpolitik der Bundesregierung hat wesentlich dazu beigetragen, die Umstrukturierung der ostdeutschen Agrarwirtschaft sozialverträglich zu begleiten. 1992 sind allein aus dem land- und forstwirtschaftlichen Bereich 38 895 Personen in berufliche Weiterbildungsmaßnahmen eingetreten. Im Juni 1993 waren 72 736 Arbeitnehmer in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der

Landwirtschaft und des Garten- und Landschaftsbaus beschäftigt. Die Zahl der Kurzarbeiter aus dem landwirtschaftlichen Bereich ging von 29 846 im Juli 1992 auf 8 224 im Juli 1993 zurück.

Mit der Förderung nach § 249h AFG ist zum 1. Januar 1993 ein weiteres Instrument der Arbeitsmarktpolitik eingeführt worden, durch dessen Inanspruchnahme positive Impulse auf die Beschäftigungs- und die Umweltsituation im landwirtschaftlichen Bereich der ostdeutschen Länder ausgehen können. Bis Ende 1993 werden in den neuen Ländern bereits rd. 60 000 bis 70 000 Arbeitnehmer in den Bereichen Umwelt sowie Jugend und Soziales eine Beschäftigung gefunden haben.

Der Einsatz der Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik in den neuen Ländern erfolgt nach wie vor in einer Größenordnung, wie sie vorher kaum für möglich gehalten wurde. Die Arbeitsmarktpolitik kann aber nur Brücken bauen in den ersten Arbeitsmarkt, sie ist kein Ersatz für zukunftsorientierte neue Arbeitsplätze.

Weiter hat die Bundesregierung gemeinsam mit der EG-Kommission und den Landesregierungen zur Verbesserung der Situation im ländlichen Raum das „Gemeinschaftliche Förderkonzept“ (GFK) für die Jahre 1991 bis 1993 erarbeitet. Es sieht acht Förderschwerpunkte vor, die von der EG anteilig finanziert werden. Insgesamt sind von der Gemeinschaft zur Realisierung dieses Konzeptes aus dem Europäischen Regionalfonds (EFRE), Europäischen Sozialfonds (ESF) und Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft – Abteilung Ausrichtung – (EAGFL) für den gesamten Zeitraum 3 Mrd. ECU (rd. 5,8 Mrd. DM) zur Verfügung gestellt worden.

Schwerpunkte der Förderung sind u. a.: Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur, produktive Investitionen, Maßnahmen zur Erschließung des Humankapitals, Maßnahmen zur Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei und zur Umstrukturierung der Lebensmittelindustrie, Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in ländlichen Gebieten (einschließlich Dorferneuerung und ländlicher Infrastruktur), Forstwirtschaft und Umwelt im ländlichen Raum.

Für die Jahre ab 1994 bis 1999 wurde das Gebiet der neuen Länder einschließlich Berlin (Ost) vom Europäischen Rat wegen der besonderen Strukturprobleme zum Ziel-1-Gebiet bestimmt. Dies bedeutet, daß die Förderung im Rahmen der drei Strukturfonds fortgesetzt wird. Hierfür sind insgesamt 14 Mrd. ECU (rd. 27 Mrd. DM) vorgesehen. Ein entsprechender Regionalentwicklungsplan für diesen Zeitraum ist der Kommission inzwischen vorgelegt worden.